



Satzung des Alumni-Netzwerks Master Public Management e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Alumni-Netzwerk Master Public Management*“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
- (3) Der Verein ist das Alumni-Netzwerk des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Public Management der Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft als wechselseitiger Wissenstransfers zwischen Absolventen, Studierenden und Hochschule als „Brücke zwischen Theorie und Praxis“.

1. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung des Masterstudiengangs Public Management der Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen. Das Alumni-Netzwerk soll den Kontakt zwischen der Hochschule, ihren Absolventen sowie den Studierenden fördern.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Führungsmasters durch Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Veranstaltungen und Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen sowie Studierende des Masterstudiengangs Public Management,
 - b) Unterstützung von Forschung und Lehre.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde der Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“. Der Verein hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für den Master Public Management zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen Absolventen und Studierende des Masterstudiengangs Public Management oder Personen, die diesem Masterstudiengang verbunden sind, sein. Stimmberechtigt sind Studierende und Absolventen. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann über einen sofortigen Ausschluss verfügen bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwölf Monaten eines Mitglieds und bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen zurück.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

- (2) Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spenderin/ der Spender nähere Bestimmung treffen kann.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Schatzmeister/in und bis zu fünf ebenfalls stimmberechtigten Beisitzenden. Er setzt sich zusammen aus Absolventen sowie Studierenden.
- (2) Der Vorstand und die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (3) Der/Die Studiendekan/in des Masterstudiengangs Public Management an der Hochschule Ludwigsburg oder eine von ihm/ihr benannte Person kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Es besteht kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretung und Verwaltung des Vereins

- (1) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zusätzlich von mindestens einem weiteren Vorstand zu unterzeichnen sind. Ab 5.000 Euro ist die Unterschrift von einem weiteren Vorstand notwendig.
- (3) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes eine/n oder zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Jahres, fertigen einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung vom Ergebnis.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse unter Mitteilung von Tagungsort, Zeitpunkt der Versammlung und Tagesordnung bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzu-

zeichnen. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen oder in ausreichender Anzahl kopiert zur Versammlung mitgebracht werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2012.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht kann in einer weiteren Mitgliederversammlung ohne Quorum über die Auflösung abgestimmt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
- (2) Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 19. Oktober 2012 beschlossen.